

Voraussetzung einer Buchung (Stand 05.07.2021)

1. **Wie viele Personen dürfen in eine Wohneinheit**

Es gilt die allgemeine Kontaktbeschränkung

Zimmer können an alle Personen vergeben werden, die sich nach den neuen allgemeinen Kontaktbeschränkungen zusammen aufhalten dürfen:

- Inzidenz 50 oder mehr → 10 Personen aus max. drei Haushalten.
- Inzidenz unter 50 → 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten.
- Kinder unter 14 Jahren sowie Geimpfte und Genesene bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

2. **Rahmenbedingungen für Ihren Aufenthalt**

Bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber ist eine Beherbergung nicht möglich und die Buchung kann kostenlos storniert werden.

Inzidenzunabhängig → bei Anreise ist ein negatives Testergebnis vorzulegen. Dies gilt nicht für Geimpfte, Genesene und Kinder bis zum 6. Geburtstag.

Hier benötigen wir jedoch Folgendes:

- Genesene Personen (Vorlage eines Schreibens)
Der positive Test muss mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegen.
- Vollständig geimpfte Personen (Vorlage Impfausweis)
In Bayern und auch deutschlandweit gilt: Ab dem 15. Tag nach der letzten nötigen Impfung gegen Corona (mit einem oder mehreren der vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoffe) ist man vollständig geimpft.

Alle anderen Personen:

- Inzidenz über 50 oder mehr → die Testung muss alle 48 Stunden wiederholt werden.
- Inzidenz unter 50 → einmaliger Negativtest bei Ankunft.

Zugelassene Testmethoden:

- PCR Test, 24 Stunden gültig.
- Schnelltest, 24 Stunden gültig.
- Selbsttest, wird unter Aufsicht vorgenommen (zum Kauf vor Ort).

3. **Kontaktermittlung**

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, können die Kontaktdaten der Gäste (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden weitergegeben werden.

4. **FFP2 Maskenpflicht**

In Bayern gilt generelle FFP2 Maskenpflicht, in den Bereichen, wo das Tragen einer Maske erforderlich ist.

- Öffentlicher Personennahverkehr.
- bei der Abholung vorab bestellter Waren.
- Einzelhandel (auch auf den Parkplätzen), Tanken, Apotheken usw.
- bei Friseuren und anderen körpernahen Dienstleistungen (Fußpflege, Maniküre).
- für die Patienten in Arzt- und Zahnarztpraxen und allen sonstigen medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Praxen.

Kinder und Jugendliche von 6 Jahren bis 16 Jahren müssen eine OP-Maske tragen. Kinder unter 6 Jahre brauchen keine Maske tragen.

5. **Gastronomie**

Die Gäste haben eine FFP2-Maske im Innen- und Außenbereich zu tragen. Am Tisch darf die FFP2-Maske abgenommen werden.

- Die Gastwirtschaften können drinnen wie draußen bis 1:00 Uhr geöffnet bleiben.
- Am Tisch gilt die allgemeine Kontaktbeschränkung.
- Reine Schankwirtschaften bleiben indoor geschlossen.
- Ein negativer Test ist nur bei Inzidenz über 50 oder mehr erforderlich.
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Geimpfte und Genesene sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Kinder unter 14 Jahren sowie Geimpfte und Genesene bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

6. Freizeiteinrichtungen

- Solarien, Saunen, Bäder, Thermen, Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare Freizeiteinrichtungen, Schauhöhlen, Besucherbergwerke, Stadt- und Gästeführungen, Spielbanken/Spielhallen und Wettannahmestellen können mit Infektionsschutzkonzept wieder öffnen.
- In Gebieten mit einer Inzidenz über 50 ist ein negativer Test erforderlich.
- Clubs und Diskotheken bleiben geschlossen.

7. Kulturelle Veranstaltungen

- Veranstaltungen unter freiem Himmel sind ab dem 7. Juni mit bis zu 1500 Personen - davon max. 200 Stehplätze - zulässig.
- Inzidenz über 50 oder mehr → Test erforderlich.
- Für kulturelle Veranstaltungen drinnen wie draußen können künftig nicht nur feste Bühnen, sondern wieder alle geeigneten Stätten genutzt werden (Hallen, Stadion etc.), wenn sie ausreichend Platz bieten, um einen sicheren Abstand der Besucher zu gewährleisten.

8. Wann ändern sich die Regelungen?

Steigt die Inzidenz an **drei** aufeinanderfolgenden Tagen über die Grenze von 100/50, gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen der jeweils strengeren Stufe.

Sinkt die Inzidenz an **fünf** aufeinanderfolgenden Tagen unter die Grenze von 100/50, gelten ab dem darauffolgenden übernächsten Tag die Regelungen der jeweiligen niedrigeren Stufe.